



FWG Ortsgemeindefraktion Dudenhofen

Herr Bürgermeister  
Jürgen Hook  
Konrad-Adenauer-Platz 6  
67373 Dudenhofen

## **ANTRAG**

### **zur Erstellung einer Benutzungsregelung für den neuen Bürgerbus**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der letzten Ratssitzung im Februar wurde mit Unterstützung der FWG-Fraktion beschlossen, einen neuen Bürgerbus gem. des vorliegenden Angebotes zu erwerben.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung eine Benutzungsregelung für den Bürgerbus zu erstellen. Diese sollen sich an die Regelungen in Harthausen und Römerberg möglichst angleichen.

Des Weiteren sollte analog zu den Bürgerbussen in Harthausen und Römerberg ein öffentlicher Kalender eingerichtet werden, damit für alle transparent dargestellt wird, wann der Bus zur Verfügung steht. Die Benutzungsregelung sollte vor Inbetriebnahme in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen,

Fraktion der Freien Wählergruppe Dudenhofen

Anhang: Beispiel der Benutzungsregelung der Ortsgemeinde Harthausen

## **Bürgerbus Harthausen**

### **Allgemeine Benutzungsregeln**

1. Der Bürgerbus (nachstehend Kfz genannt) wird den **örtlichen Vereinen, Verbänden, gemeinnützigen Institutionen und Einrichtungen** (nachstehend Nutzer genannt) für **Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten, sowie für kulturelle und soziale Zwecke** grundsätzlich mietfrei überlassen, sofern dieser nicht für Zwecke der Gemeinde selbst benötigt wird.

2. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur **Führung des Fahrtenbuches**.

Vorkommnisse während der Fahrt wie Auftanken, Öl nachfüllen und sonstige fahrzeugtechnische Maßnahmen sind in der Spalte „Anmerkungen“ kurz darzustellen. Vor der Übergabe und nach der Rückgabe wird durch einen Mitarbeiter der Gemeinde im Beisein des Nutzers ein Protokoll erstellt.

Das Kfz ist im gereinigtem Zustand zu übergeben. Sollte dies nicht geschehen, wird das Fahrzeug von der Gemeinde bei einem Dienstleister gereinigt. Die Kosten hierfür betragen je nach Aufwand zwischen 150 und 300 Euro und werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

3. Der Nutzer fährt das Kfz selbst oder stellt den Fahrer ab. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt und dessen Probezeit abgelaufen ist. Das Alter des Fahrers soll **mindestens 23 Jahre** betragen. Der Fahrer muss nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sein.

Der Fahrer muss vor Übergabe des Fahrzeuges die Nutzungsbedingungen schriftlich anerkennen und seinen Führerschein vorzeigen.

4. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot sowie das Verbot der Einnahme von berauschenden Substanzen!

5. Im Kfz ist das Rauchen verboten!

6. Im Kfz dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden. Bei Transporten von Gegenständen sind diese durch die vorhandenen Zurrgurte im Fahrzeug zu sichern, hierfür ist der Fahrer verantwortlich. Der Fahrer sorgt dafür, dass das Fahrzeug beim Abstellen immer ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

7. Die Weitergabe des Kfz an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z. B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.

8. Kommt es während der Nutzungsdauer bei dem Betrieb des Kfz zu einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder Personenschaden oder dergleichen, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich dem Überlasser über **(06232 656-159)** zu melden und die Polizei ist hinzuzuziehen.

Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Kfz selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.

9. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.

**TOP 510.** Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner

- für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen
- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.)
- bei Obliegenheitsverletzung (z.B. Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.), soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist

11. Der Überlasser kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn:

- eine Eigennutzung vorliegt
- der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrages oder dieser Richtlinien verstößt
- der Vertragsgegenstand defekt ist

Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Überlasser.

12. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist bei Rückgabe auch wieder vollgetankt zurückzugeben oder die anfallenden Kosten für die Tankung durch den Überlasser werden mit der Nutzungsentschädigung berechnet.

13. Nichtbeachtung der Tankregelung, verschmutzte Innenräume, kein korrektes Führen des Fahrtenbuches, etc. können zum Ausschluss aus dem Nutzerkreis führen!

Stand: Januar 2025